

Quereinsteigende: Einheitliche Zulassungsregelung in Arbeit

Von Michael Weiss

Die EDK will für Quereinsteigende in den Lehrberuf die Bedingungen für den Zugang an die Pädagogischen Hochschulen einheitlich regeln und hat dazu einen Entwurf in die Vernehmlassung geschickt. Dieser Artikel erläutert die diesbezügliche Haltung des LVB.

Massnahmen für den erleichterten Quereinstieg

In den Reglementen verankert wurden für den erleichterten Quereinstieg die Massnahmen **admission sur dossier** (Zulassung ohne erforderlichen formalen Zulassungsausweis), **validation des acquis de l'expérience** (Anrechnung nicht formal erbrachter Leistungen an ein Studium) und **formation par l'emploi** (Verbindung von Lehrtätigkeit und Ausbildung). Um von einer dieser Massnahmen Gebrauch machen zu können, müssen die Bewerberinnen und Bewerber **mindestens 30 Jahre alt** sein und eine **Berufstätigkeit** in einem Umfang von **300 Stellenprozenten nach Abschluss der Ausbildung** nachweisen können. Dieser Umfang kann auf einen Zeitraum von maximal 7 Jahren verteilt sein. Zudem kann mit dem Aufnahmeverfahren eine **Berufseignungsprüfung** verbunden sein.

Quereinstiege im Allgemeinen

Berufswechsel sind heutzutage innerhalb eines Arbeitslebens nicht mehr die Ausnahme, sondern der **Regelfall**. Dieser gesellschaftlichen Entwicklung soll sich auch der Lehrberuf nicht verschliessen. Ebenso, wie ein Ausstieg aus der Lehrtätigkeit möglich ist, muss daher auch ein Quereinstieg, also ein Einstieg aus einem anderen, nicht notwendigerweise weniger qualifizierten Beruf in den Lehrberuf möglich sein.

Zusammenhang mit dem Lehrermangel

Angesichts des Mangels insbesondere an stufengerecht qualifizierten Lehrkräften ist auch der **LVB grundsätzlich an guten Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern in den Lehrberuf interessiert**. Dass Quereinsteigende – im Gegensatz zu den jetzt angebotenen «Ausbildungen» – über **EDK-anerkannte Abschlüsse** verfügen müssen, ist seit langem eine zentrale Forderung des LVB.

Dabei stellt sich das Problem, dass von Quereinsteigenden nach Abschluss der Ausbildung die gleiche Qualifikation verlangt werden muss wie von Absolventinnen und Absolventen des Regelstudiums, andererseits aber eine mehrjährige Ausbildungszeit ohne Bezahlung quereinsteigenden Berufsleuten, die seit vielen Jahren über einen ordentlichen

Verdienst verfügen und oft auch eine Familie zu ernähren haben, nicht zugemutet werden kann. Dass gewisse für den Lehrberuf bedeutsame Qualifikationen auch durch Erfahrungen in anderen Berufen und auf nicht formalem Weg erworben werden können, wird vom LVB anerkannt. In jedem Fall müssen die **Abschlussprüfungen für Regelstudierende und Quereinsteigende absolut identisch** sein.

Aus den genannten Gründen möchte sich der LVB Erleichterungen im Ausbildungsgang für quereinsteigende Lehrkräfte, sofern eine dadurch entstehende Minderqualifikation ausgeschlossen werden kann, nicht verschließen. Jedoch gilt es bei der Festlegung solcher Erleichterungen zu berücksichtigen, dass der **Regelstudienengang gegenüber dem Studiengang für Quereinsteigende nicht** geradezu **unattraktiv** werden darf.

Assessments für alle!

Der LVB begrüßt im Weiteren die Schaffung eines dokumentierten Aufnahmeverfahrens (Assessment). Die Ausgestaltung eines solchen Assessments darf jedoch nicht den einzelnen Pädagogischen Hochschulen überlassen werden, sondern muss **einheitlich geregelt werden**. Weiter befürwortet der LVB ein solches Assessment **nicht nur für Quereinsteigende**, sondern **für alle Studierenden**.

Die Antworten des LVB auf die konkreten Vernehmlassungsfragen

Die von der EDK gestellten Fragen hat der LVB folgendermassen beantwortet:

A Generelle Frage

A1 Beurteilen Sie die Anforderungen hinsichtlich Alter und Berufserfahrung, welche die Kandidatinnen und Kandidaten für einen Quereinstieg in eine Ausbildung zur Lehrperson unbedingt erfüllen müssen, als angemessen?

Antwort: Ja.

B Zulassung ohne erforderlichen formalen Ausweis (admission sur dossier)

B1 Befürworten Sie die Möglichkeit einer Zulassung zum Studiengang ohne erforderlichen formalen Ausweis?

Antwort: Ja, aber nur unter den in den Gesetzesentwürfen gestellten Bedingungen und ohne Kombination mit anderen Erleichterungen, sowie unter der Bedingung eines an allen PHs einheitlichen Assessment-Verfahrens.

B2 Sind Sie mit den Voraussetzungen, die an Kandidatinnen und Kandidaten einer admission sur dossier gestellt werden, einverstanden?

Antwort: Ja.

C Anrechnung von nicht formal erworbenen Leistungen (validatation des acquis de l'expérience)

C1 Befürworten Sie die Möglichkeit zur Anrechnung nicht formal erworberner Leistungen für Quereinsteigerrinnen und Quereinsteiger?

Antwort: Ja, aber nur unter den im Gesetzesentwurf genannten Bedin-

gungen und ohne Kombination mit anderen Erleichterungen.

C2 Erachten Sie den Umfang der maximal anrechenbaren nicht formal erworbenen Leistungen (60 ECTS-Punkte bzw. ein Jahr Vollzeitstudium) als angemessen?

Antwort: Ja.

D Ausbildung verbunden mit begleiteter Lehrtätigkeit (formation par l'emploi)

D1 Befürworten Sie die Schaffung einer Ausbildung mit begleiteter Lehrtätigkeit für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger?

Antwort: Der LVB ist der Meinung, dass hier keine Unterscheidung zwischen Quereinsteigenden und Regelschülerinnen und Regelschüler gemacht werden soll. Wenn die Möglichkeit einer begleiteten Lehrtätigkeit geschaffen wird, soll sie allen Studierenden gleichermaßen offenstehen. Der LVB hält jedoch ausdrücklich fest, dass der begleitenden Lehrkraft während der gesamten Begleitzeit eine Stundenentlastung von mindestens 5 Lektionen pro Woche gewährt werden muss, damit diese ihre Rolle zielführend und ernsthaft wahrnehmen kann.

D2 Erachten Sie es als angemessen, dass die auszubildende Lehrperson die begleitete Lehrtätigkeit frühestens im Anschluss an das erste Studienjahr (60 ECTS-Punkte) aufnehmen darf?

Antwort: Ja.

E Kombinationsmöglichkeiten

E1 Sollen die Einzelmaßnahmen für Quereinsteigende (Admission sur dossier, formation par l'emploi, validation des acquis de l'expérience) grundsätzlich kombinierbar sein, d.h. auch ku-

miliert zur Anwendung kommen können?

Antwort: Nein, denn damit würde das Regelstudium im Vergleich zum Quereinstieg zu unattraktiv, und die Gleichwertigkeit mit einem Regelstudium wäre nicht mehr gewährleistet.

E2 Falls Sie grundsätzlich für Kombinationsmöglichkeiten sind, halten Sie es für richtig, dass Personen, die sur dossier zum Studiengang zugelassen wurden, eine formation par l'emploi machen können?

Antwort: Nein
(Begründung siehe E1).

F Vergleich mit regulären Studiengängen

F1 Können die Qualitätsansprüche an die Ausbildungen von Lehrpersonen der Vorschul- und Primarstufe sowie der Sekundarstufe Ihres Erachtens auch mit den vorgeschlagenen Massnahmen erreicht werden?

Antwort: Wenn die unter E genannten Fragen im Sinne unserer Stellungnahme entschieden werden und die mentale Betreuung der Quereinsteigenden sich an den effektiven Bedürfnissen (Entlastung von mindestens 5 Lektionen pro Woche während der gesamten Betreuungszeit) ausrichtet, ist dies möglich.

Die Stellungnahme des LCH

Der LCH hat die Vernehmlassungsantwort des LVB entgegengenommen und zusammen mit den Rückmeldungen der anderen Kantonalverbände zu einer eigenen Stellungnahme ergänzt. Diese ist einsehbar unter: http://lch.ch/cms/upload/pdf/stellungnahmen/111220_LCH_Rueckmeldung_Quereinstieg_Anhoerung.pdf